

Zu TOP 4

Beschlussvorlage Ausschuss
Stadtentwicklung, Mobilität und
Verkehr Nr.: 5

Bauleitplanung der Stadt Melsungen,
Bebauungsplan Nr. 118 „Heideweg“
Aufstellungs-, Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Der Flächennutzungsplan der Stadt Melsungen ist seit dem 19.03.2011 rechtsverbindlich. Das Grundstück in der Gemarkung Melsungen, Flur 16, Flurstück 97/9 wurde als Wohngebiet ausgewiesen.

Der Eigentümer dieses Grundstückes möchte das bisher einstöckige Wohnhaus mit einem Geschoss aufstocken, umso mehr Wohnraum zu erhalten. Eine Baugenehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein entsprechendes Bauleitplanverfahren durchgeführt wird. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst neben dem genannten Grundstück auch die Flurstücke 89/25, 89/27 (öffentl. Verkehrsfläche), 89/39, 89/41, 89/42, 97/7, 97/8, 97/10-97/13, 97/14 (städt. Weg), 97/15 (städt. Verkehrsfläche), 97/16-97/22, 97/32, 97/49, 167/4 (städt. Fläche Fließgewässer und Graben), 169/3 (städt. Fläche Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Park). Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2,36 ha.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da sich die Grundstücke innerhalb einer bebauten Ortslage befinden. Die Aufstellung des Bebauungsplanes begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht unterliegen.

Der Magistrat empfiehlt, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 118 „Heideweg“ für die Grundstücke in der Gemarkung Melsungen, Flur 16, Flurstücke 89/25, 89/27 (öffentl. Verkehrsfläche), 89/39, 89/41, 89/42, 97/7-97/13, 97/14 (städt. Weg), 97/15 (städt. Verkehrsfläche), 97/16-97/22, 97/32, 97/49, 167/4 (städt. Fläche Fließgewässer und Graben), 169/3 (städt. Fläche Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Park). soll gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) wird ebenso nicht angewendet. Weiterhin ist gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich.

Des Weiteren wird die Offenlegung gem. § 3 (2) beschlossen.

Melsungen, 11.03.2021
III 4 / 61-04-00

Der Magistrat



Boucsein
Bürgermeister

